

Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts.

Bd. 3, 1859, S. 454 - 456

Mommsen, Theodor: Fränkische Interpolation im  
Theodosischen Codex

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## XXI.

### Fränkische Interpolation im Theodosischen Codex.

Von Theodor Mommsen.

In einer Verordnung Constantins des Großen vom J. 325, die in den theodosischen Codex 12, 7, 1 eingerückt ist, lesen wir folgende Worte:

Si quis solidos appendere voluerit, auri cocti septem solidos quaternorum scrupulorum nostris vultibus figuratos appendat pro singulis unciis, quattuordecim vero pro duabus, iuxta hanc formam omnem summam debiti illaturus.

Nichts ist gewisser, als daß diese Stelle, wie sie vorliegt, sowohl mit sich selbst wie mit den ausgemachtesten Thatsachen der römischen Metrologie im Widerspruch steht. Es ist richtig, daß das römische Goldstück von Constantin dem Großen an bis hinab auf die Eroberung Constantinopels 4 Scrupel = 4.55 Grammm wiegt, allein ebenso gewiß, daß solcher Goldstücke 6 auf die Unze, 72 auf das Pfund gehen, da einerseits das römische Pfund notorisch 288 Scrupel hat, andererseits die bestimmtesten Zeugnisse für jene Verhältnißzahlen des Solidus zu dem römischen Gewicht vorhanden sind — es genügt zu erinnern an die Verordnung Valentinian's I. von 367 (C. Th. 12, 6, 13): in septuaginta duos solidos libra feratur accepta, an Isidor orig. 16, 25, 14: solidus alio nomine sextula dicitur, quod iis sex uncia compleatur; an die

zahlreichen *exagia solidi* mit Aufschriften wie — (d. i. *unciae*) II, sol. XII, an die auf den Goldstücken selbst häufigen Währungszeichen LXXII oder OB. — Aber auf der andern Seite wird man sich nicht leicht dazu entschließen, in der obigen Stelle *septem* aus *sex*, *quattuordecim* aus *duodecim* durch einfachen Schreibfehler hervorgegangen zu achten. — In der That liegt die Sache etwas anders. Das Goldstück, welches die fränkischen Könige seit Theodebert I. (reg. 534—548) schlugen, folgt anfänglich dem Gewicht des byzantinischen *Solidus*. Allein bald ändert sich dies: alle seit Mauricius (reg. 582—602) geprägten *Solidi* sind um  $\frac{1}{5}$  leichter und offenbar auf das Gewicht von  $\frac{1}{54}$  Pfund geschlagen. Deshalb ist auch dieser neue *Solidus* anfänglich mit dem Werthzeichen XXI, der entsprechende *Tremissis* mit dem Werthzeichen VII versehen, insofern nämlich der byzantinische *Solidus* 24, der fränkische genau  $20\frac{4}{7}$  oder ungefähr 21, der byzantinische *Tremissis* 8, der fränkische  $6\frac{6}{7}$  oder ungefähr 7 *siliquae auri* galt — wie dies Duchalais in Cartiers und Sauffayes revue num. 1840 p. 261 gezeigt hat<sup>1</sup>. Dieser fränkische *Solidus* wog also  $\frac{1}{7}$  Unze und von ihm ist es richtig, was die Verordnung sagt: *septem solidos appendat pro singulis unciis, quattuordecim vero pro duabus*. — Die Interpolation ist demnach handgreiflich; daß sie auf halbem Wege stehen blieb, hat sie mit allen verwandten Abschreiberverbesserungen gemein. Erhalten ist die Stelle in der einzigen jetzt vaticanischen

1) Diese leichteren fränkischen *Solidi* des siebenten Jahrhunderts sind nicht zu verwechseln mit den im fünften unter dem Namen der römischen Kaiser in Gallien geschlagenen ihres schlechten Kornes wegen verrufenen Goldstücken. Letztere erwähnt der sogenannte Anhang zum burgundischen Gesetzbuch, den Bluhme in diesen Jahrbüchern I, 185 als eine Verordnung Gundebalds († 516) nachgewiesen hat, ferner der dort angeführte Avitus, die Verordnung Majorians von 458 (tit. 7 de curial. 1. § 14) und Gregor der Große (cp. 3, 33. 6. 7). Majorian und Gregor nennen sie *solidi Gallici* oder *Galliarum*. Die französischen Münzforscher haben besonders über die in der burgundischen Verordnung genannten einzelnen Goldsorten viel verhandelt; doch ist meines Wissens eben die Hauptsache, die Nachweisung der Legirung einzelner Gattungen bisher nicht geliefert worden.

Handschrift, welche von Hänel in den Anfang des sechsten Jahrhunderts gesetzt wird, nach dem Gesagten aber frühestens am Ende desselben und nur im fränkischen Reich geschrieben sein kann. Von Interesse aber scheint dieser Fall für die Art, wie die römischen Gesetze und namentlich das theodosische Gesetzbuch im Frankenreich praktisch angewandt worden sind; und dies ist der Grund, weshalb diese kleine Notiz hier mitgetheilt wird.

---